

## Nr. 475

### Schriftlicher Bericht

des Hauptausschusses

über seinen Änderungsantrag  
- Drucksache II/429 -

zu dem von der Landesregierung eingebrachten Entwurf eines  
Landesbeamtengesetzes (LBG)  
- Drucksache II/100 -

#### Bericht der Abgeordneten Rothley und Theisen

##### I. Allgemeines

Der Hauptausschuß hat die Regierungsvorlage Entwurf eines Landesbeamtengesetzes - Drucksache II/100 - in der Zeit vom 21. Juni 1960 bis 20. Februar 1962 in zwei Lesungen beraten, die insgesamt 23 Sitzungstage in Anspruch nahmen. In der 9. Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag, dem 21. Juni 1960, wurden die Vertreter der Verbände gehört. Im Anhörungstermin waren Vertreter folgender Verbände zugegen:

Städteverband,  
Landkreistag,  
Gemeindetag,  
Deutscher Beamtenbund,  
G.L.F.,  
GEW,  
DPW,  
DGB,  
ÖTV.

Die Wünsche und Anregungen der Verbände hat der Ausschuß eingehend erörtert. Das Ergebnis seiner Beratungen ist in dem Änderungsantrag - Drucksache II/429 - niedergelegt.

##### II. Im einzelnen:

###### Zu § 1

Im Absatz 1 wird keine Änderung vorgenommen.

Der Ausschuß beantragt die ersatzlose Streichung des Absatzes 2. Da für die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften die staatlichen Beamtengesetze schon nach der Verfassung - Artikel 140 GG - Artikel 41 LV - nicht gelten, ist eine dahingehende Deklaration überflüssig.

###### Zu § 2

keine Änderungen.

###### Zu § 3

werden keine Änderungen vorgeschlagen; das Institut des „mittelbaren“ Landesbeamten soll aufrechterhalten werden, und zwar aus der Erwägung, die Einheit des Beamtenrechts zu gewährleisten.

###### Zu §§ 4 bis 5

keine Änderungen.

###### Zu § 6

Auch aus einem Vergleich mit § 149 des geltenden Landesbeamtengesetzes ergibt sich keine Änderung.

**Zu § 7**

sind ebenfalls keine Änderungen zu vermerken. Durch § 59 BRRG sind die Typen des Beamtenverhältnisses abschließend und verbindlich geregelt. Hieran ist der Landesgesetzgeber gebunden. Dem trägt § 7 Rechnung.

**Zu § 8**

Die Absätze 1, 2 und 4 bleiben unverändert. Die vom Ausschuß vorgenommene Änderung des Absatzes 3 soll gewährleisten, daß Mängel der Ernennungsurkunde den Beamten so wenig beeinträchtigen wie möglich. Zum Schutze des Beamten auf Zeit genügt der Zusatz „auf Zeit“ in der Ernennungsurkunde, wenn die Zeitdauer der Berufung auf Grund einer Satzung oder eines Beschlusses der Vertretungskörperschaft eindeutig bestimmt werden kann. Dem entspricht der Änderungsantrag.

Der Absatz 5 wurde neu formuliert.

Die Ernennung zum Beamten auf Probe oder zum Beamten auf Widerruf soll ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Dienstherrn noch nicht beenden. Der Schutz des Beamten auf Probe oder auf Widerruf gebietet es vielmehr, ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Dienstherrn aufrechtzuerhalten, bis über die endgültige Verwendung des Beamten entschieden ist. Der Änderungsantrag sieht demgemäß vor, daß ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Dienstherrn während dieser Zeit ruht.

**Zu § 9**

Eingehende Erörterungen galten der im Absatz 1 Ziff. 3 vorgeschlagenen Altersgrenze, die im bisherigen Beamtengesetz keine Parallele hat. Indes sehen die noch geltenden Richtlinien eine Altersgrenze vor. Es erscheint wünschenswert, diese Rechtslage gesetzlich zu verankern.

Die Vollendung des 45. Lebensjahres stellt die angemessene Sperrgrenze dar.

Dem vorgeschlagenen Text hat der Ausschuß daher zugestimmt. Änderungen ergeben sich nur aus dem Antrag, die im Absatz 2 der Regierungsvorlage vorgesehene Regelung unter Ziff. 2 b übersichtlicher darzustellen.

**Zu §§ 10 bis 12**

werden keine Änderungen vorgeschlagen.

**Zu § 13**

Die vorgeschlagene Streichung des Absatzes 2 ergibt sich aus der Sonderstellung der Beamten des Landtags. Im übrigen bleibt der Paragraph unverändert.

**Zu § 14**

Der Änderungsantrag entspricht einem wörtlich übereinstimmenden Vorschlag des Innenministeriums, der in der Sitzung vom 10. Januar 1962 gemacht und angenommen wurde. Die im § 14 Abs. 2 der Regierungsvorlage vorgesehenen Nichtigkeitsgründe sind entfallen.

**Zu § 15**

Auch hier folgt der Änderungsantrag einem wörtlich übereinstimmenden Vorschlag des Innenministeriums. Die Einfügung der Ziff. 3 im Absatz 2 ist die Konsequenz aus der Streichung des § 14 Abs. 2. Die ohne eine gesetzlich bestimmte Mitwirkung der Aufsichtsbehörde oder des Landespersonalausschusses vorgenommene Ernennung ist also nicht nichtig, sondern kann bis zur nachträglichen Zustimmung widerrufen werden.

**Zu § 16**

werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

**Zu § 17**

Der Änderungsantrag stellt klar, daß außer Dienst- und Versorgungsbezügen auch sonstige Leistungen belassen werden können.

**Zu § 18**

werden keine wesentlichen Änderungen vorgeschlagen.

**Zu §§ 19 bis 20**

keine Änderungsvorschläge.

**Zu § 21**

Absatz 1 bleibt unverändert.

Der Änderungsantrag zum Absatz 2 dient der Klarstellung. Eine materielle Gesetzesänderung soll nicht eintreten. Auch der Änderungsantrag stellt als Regelfall das Prüfungserfordernis heraus. Ausnahmen sind auch nach dem Änderungsantrag nur zulässig, wenn und soweit sie in allgemeinen Richtlinien vorgesehen sind.

**Zu § 22**

Der Änderungsantrag beruht auf der Erwägung, den Dienstherrn grundsätzlich an die Laufbahnerfordernisse der Vorschriften zu binden, ihm also in der Regel eine Verschärfung dieser Erfordernisse nicht zu gestatten.

**Zu § 23**

Dem Änderungsantrag liegen die gleichen Erwägungen zugrunde wie zu § 22. Dem Dienstherrn soll es jedoch freigestellt sein, den Vorbereitungsdienst über die in Ziff. 2 festgesetzte Mindestdauer von 18 Monaten hinaus festzusetzen.

**Zu § 24**

Mit dem Änderungsantrag wird zunächst erstrebt, daß die aufgeführten Laufbahnerfordernisse im Regelfall für den Dienstherrn verbindlich sind. Der Änderungsantrag zu Ziff. 2 soll gewährleisten, daß jeder dem Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt entsprechende Bildungsstand genügt, um die Dauer der Vorbereitungszeit angemessen zu verkürzen, jedoch nicht unter die Dauer von zwei Jahren.

**Zu § 25**

Der Änderungsantrag sieht zunächst die Streichung des Wortes „mindestens“ im 1. Halbsatz vor. Er will damit erreichen, die in Ziff. 1, 2 und 4 aufgeführten Laufbahnerfordernisse im Regelfall verpflichtend festzulegen, ohne daß eine Überschreitung möglich ist. Da die Dauer des Vorbereitungsdienstes in den einzelnen Laufbahnen nicht einheitlich geregelt werden kann, sieht der Änderungsantrag eine Vorbereitungszeit von mindestens drei Jahren vor.

Der Ausschuß schlägt vor, nach dem § 25 einen **neuen Paragraphen** einzufügen, der in der Drucksache II/429 als § 26 abgedruckt ist. Dieser soll gewährleisten, daß die in den §§ 22 bis 25 aufgeführten Laufbahnerfordernisse, die für alle Laufbahnen gelten, den Besonderheiten einzelner Laufbahnen nicht hemmend im Wege stehen. In Laufbahnvorschriften kann deswegen von den Grundsätzen der §§ 22 bis 25 abgegangen werden.

**Zu § 26**

Der Ausschuß schlägt die ersatzlose Streichung des Absatzes 3 vor. Hierfür kann auf den Text des § 26 des Änderungsantrages verwiesen werden. Im übrigen bleibt die Vorschrift unverändert.

**Zu § 27**

Der Absatz 1 bleibt unverändert.

Im Absatz 2 stellt die Änderung des Wortes „Arbeitsverhältnis“ in das Wort „Arbeiterverhältnis“ die Berichtigung eines Druckfehlers in der Regierungsvorlage dar. Der weitere Änderungsantrag zielt darauf ab, die Anrechnung von außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübter Tätigkeiten durch Berücksichtigung in den Laufbahnvorschriften zu erreichen.

**Zu § 28**

Der im Absatz 1 der Regierungsvorlage enthaltene Grundsatz des nahezu unabdingbaren Vorranges der Laufbahnbewerber vor anderen Bewerbern ist im Änderungsantrag aufgegeben. Abgestellt ist im Änderungsantrag auf den besonderen Vorteil für die dienstlichen Belange. Da andere Laufbahnbewerber nach dem Änderungsantrag nur in Frage kommen, wenn der besondere Vorteil für die dienstlichen Belange feststeht, ist auch durch den Änderungsantrag der grundsätzliche Vorrang des Laufbahnbewerbers gewährleistet.

Durch den Änderungsantrag im Absatz 2 ist der Personenkreis der politischen Beamten der Feststellung der Befähigung durch den Landespersonalausschuß entzogen.

**Zu § 29**

Im Änderungsantrag zum Absatz 1 ist die Regierungsvorlage unverändert übernommen. Durch einen Nachsatz ist jedoch gewährleistet, daß für den Kreis der politischen Beamten eine Bewährung im Probebeamtenverhältnis ausscheidet.

Absatz 2 bleibt unverändert.

**Zu §§ 30 bis 33**

werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

**Zu § 34**

Der Änderungsantrag schlägt vor, im Absatz 1 das Wort „Rechtsvorschrift“ durch die Worte „landesrechtliche Vorschrift“ zu ersetzen. Damit entspricht der Ausschuß einer Anregung der Landesregierung in der Sitzung vom 28. Juni 1960.

Absatz 2 bleibt unverändert.

**Zu § 35**

wird keine Änderung vorgeschlagen.

**Zu §§ 36 bis 39**

Diese Paragraphen bleiben im wesentlichen unverändert. Es werden lediglich die notwendigen Berichtigungen bei den Verweisungen vorgenommen.

**Zu § 40**

Der Absatz 1 bleibt im wesentlichen unverändert.

Der Änderungsantrag schlägt ersatzlose Streichung des Absatzes 2 vor. Der politische Beamte auf Probe ist kaum denkbar, in der Praxis jedenfalls selten. Wer als politischer Beamter überhaupt berufen, sollte nicht entlassen, sondern - nach Schaffung entsprechender Voraussetzungen - in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn die Beendigung seiner Amtstätigkeit geboten erscheint.

Die Absätze 3 bis 5 bleiben unverändert.

**Zu §§ 41 bis 48**

Diese Paragraphen bleiben im wesentlichen unverändert. Es werden lediglich die notwendigen Berichtigungen bei den Verweisungen vorgenommen.

**Zu § 49**

Der Änderungsantrag sieht zwei Ergänzungen vor. Er stellt klar, daß auch nach dem neuen Recht die Versetzung eines politischen Beamten in den einstweiligen Ruhestand ohne Angabe von Gründen vorgenommen werden kann. Er erweitert sodann den Kreis der politischen Beamten um die Generalstaatsanwälte. Damit schließt sich unser Gesetz der Regelung an, wie sie in den Ländern Hessen, Saarland, Niedersachsen, Hamburg und Schleswig-Holstein getroffen worden ist. Die Regelung entspricht auch der Stellung des Generalstaatsanwalts und seinen politischen Wirkungsmöglichkeiten.

**Zu § 50**

werden keine Änderungen vorgeschlagen.

**Zu § 51**

im wesentlichen keine Änderungen.

**Zu § 52**

Der Änderungsantrag stimmt mit einem Formulierungsvorschlag des Innenministeriums überein. Ihm liegt die Erwägung zugrunde, den Beamten zu schützen. Wer in den einstweiligen Ruhestand versetzt ist, soll nur eine begrenzte Zeit von fünf Jahren verpflichtet sein, sich wieder für die Diensttätigkeit bereit zu halten. Nach dieser Zeit, aber auch innerhalb von drei Jahren vor Erreichung der Altersgrenze, soll er frei disponieren können.

**Zu § 53**

macht der Ausschuß keine Änderungsvorschläge.

**Zu § 54**

Der Änderungsantrag dient zunächst einer Klarstellung. Nicht Rücksichten der Verwaltung allgemeiner Art, sondern nur solche im Einzelfalle rechtfertigen das Hinausschieben des Ruhestandsbeginns. Es liegt im Interesse des Dienstes wie des Beamten, wenn von der Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns nur spärlicher Gebrauch gemacht wird.

**Zu § 55:**

Der Änderungsantrag zum Absatz 1 entspricht einem Interesse des Beamten. Einer Beobachtung braucht sich der Beamte danach nur zu unterziehen, wenn ein Amtsarzt dies nach vorausgegangener Untersuchung erforderlich hält. Die Änderung entspricht der Regelung des Bundesbeamtengesetzes.

Absatz 2 bleibt unverändert.

**Zu §§ 56 bis 59**

wurden keine bzw. nur unwesentliche Änderungen vorgenommen.

**Zu § 60**

Der Änderungsantrag zum Absatz 1 berücksichtigt die zu § 52 vorgeschlagenen Änderungen. Hieraus ergeben sich die vorgenommenen Streichungen.

Zu der Änderung des Absatzes 2 darf bemerkt werden, daß, wer nach Eintritt in den Ruhestand wieder verwendet wird, die Gewähr für einen Rechtsstand haben soll, der seiner letzten Diensttätigkeit mindestens entspricht. Der Absatz 3 bleibt unverändert.

**Zu § 61**

Die im Absatz 2 vorgeschlagene Ergänzung dient der Klarheit des Verwaltungsvorganges. Sie begründet damit zugleich auch einen Schutz des Beamten.

**Zu § 62**

wird keine Änderung vorgeschlagen.

**Zu § 63**

Die Stellung des Beamten verlangt zwar von ihm Kameradschaftlichkeit gegenüber den Mitarbeitern und Zuvorkommenheit gegenüber der Bevölkerung. Der Antrag auf Streichung dieses Halbsatzes im Absatz 1 beruht aber auf der Erwägung, das Gesetz nicht mit Gegenständen zu belasten, die in Dienstanweisungen geregelt werden können.

Der Ausschuß hat einhellig festgestellt, daß der Grundsatz des Streikverbots Geltung habe, auch wenn er im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen wird. Die Vorschrift des Absatzes 2 soll daher als überflüssig ersatzlos gestrichen werden. Hieraus ergibt sich auch die Änderung der Überschrift.

**Zu §§ 64 bis 71**

Diese Paragraphen bleiben unverändert. Lediglich im § 66 wurde eine unwesentliche Änderung vorgenommen.

**Zu § 72**

Durch den Änderungsantrag soll bewirkt werden, daß die Genehmigung zu den im Absatz 1 aufgeführten Tätigkeiten grundsätzlich erteilt und nur dann versagt werden soll, wenn die im Absatz 2 aufgeführten Versagungsgründe feststehen. Zugleich wird damit eine Angleichung an das Bundesrecht erreicht.

**Zu §§ 73 bis 75**

Während der § 73 unverändert bleibt, wurden in den §§ 74 und 75 nur unwesentliche Änderungen vorgenommen.

**Zu § 76**

Der Änderungsantrag zieht die in der Regierungsvorlage unter Ziff. 3 geregelten Gegenstände auseinander und dient daher einer besseren Übersicht. Außerdem gewährleistet der Wortlaut der neuen Ziff. 4, daß sich die Auskunft auf die genehmigungspflichtige Nebentätigkeit beschränkt und nur hierfür gezahlte Vergütungen zu umfassen hat.

**Zu §§ 77 bis 86**

Außer den §§ 77 und 84, die nur unwesentliche Änderungen erfahren haben, bleiben diese Paragraphen unverändert.

**Zu § 87**

Durch den Änderungsantrag soll die Landesregierung zusätzlich verpflichtet werden, durch Rechtsverordnung die der Eigenart des öffentlichen Dienstes entsprechende Anwendung der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes auf Beamte unter 18 Jahren zu regeln. Der Antrag enthält im übrigen keine wesentlichen Änderungen.

Nach dem § 87 hat der Ausschuß einen **neuen Paragraphen** eingefügt, der durch die Änderung in der Paragraphennummerierung § 89 wird.

Es entspricht einem dienstlichen Bedürfnis, Jubiläumszuwendungen aus Anlaß von Dienstjubiläen allgemein gültig durch Rechtsverordnung zu regeln. Die dafür erforderliche Grundlage ist in dem Änderungsantrag geschaffen.

**Zu §§ 88 bis 92**

Während § 89 unverändert bleibt, wurden in den übrigen Paragraphen nur unwesentliche Änderungen vorgenommen.

**Zu § 93**

Der Ausschuß schlägt die Streichung des Absatzes 2 vor, den er für überflüssig hält. Im übrigen ergibt sich keine Änderung.

**Zu §§ 94 bis 98**

Die §§ 95, 97 und 98 bleiben unverändert, während die §§ 94 und 96 nur unwesentliche Änderungen erfahren.

**Zu § 99**

Der Änderungsantrag übernimmt einerseits die Regierungsvorlage, welcher die Prüfungsakten von dem Recht auf Einsicht ausnimmt. Er stellt aber andererseits heraus, daß zu den vollständigen Personalakten alle die den Beamten betreffenden Vorgänge zählen.

**Zu § 100**

werden keine Änderungen vorgeschlagen.

**Zu § 101**

Aus berechtigtem Interesse kann der Beamte schon vor Beendigung des Beamtenverhältnisses ein Dienstzeugnis verlangen. Diesem Bedürfnis entspricht der Änderungsantrag.

**Zu § 102**

Der Paragraph bleibt im wesentlichen unverändert.

**Zu § 103**

werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

**Zu § 104**

Absatz 1 bleibt unverändert; eine Erhöhung der Mitgliederzahl wird nicht vorgeschlagen. Der Ausschuß hält eine sachliche Arbeit des Landespersonalausschusses für am besten gewährleistet, wenn die Zahl seiner Mitglieder so klein wie nur möglich gehalten wird.

Der Änderungsantrag zum Absatz 2 ersetzt die Worte „Oberbürgermeister oder ein Landrat“ durch die Worte „Bürgermeister (Amtsbürgermeister)“. Es soll dadurch erreicht werden, daß neben den Oberbürgermeistern auch alle Bürgermeister und Amtsbürgermeister für die Berufung in den Landespersonalausschuß in Betracht kommen. Für den Bereich der Vertretung der kommunalen Interessen hat der Ausschuß der Regierungsvorlage nicht entsprochen, soweit darin die wahlweise Beteiligung eines Landrats vorgesehen ist. Der Ausschuß hat schließlich ein Anhörungsrecht der zuständigen Spitzenorganisationen in die Vorschrift aufgenommen. Der Ministerpräsident, der das Berufungsrecht ausübt, ist an das Ergebnis der Anhörung nicht gebunden.

**Zu § 105**

Im Änderungsantrag schließt sich der Ausschuß der Regierungsvorlage im wesentlichen an. Der Ausschuß hat jedoch die Tätigkeit eines Mitgliedes des Landespersonalausschusses nicht schon enden lassen mit Beendigung der Zugehörigkeit zu der Behörde, der der Beamte im Zeitpunkt seiner Berufung angehört hat.

Absatz 1 Buchst. d ist infolgedessen ersatzlos zu streichen.

**Zu § 106**

Der Änderungsantrag billigt im wesentlichen die Regierungsvorlage. Die Aufgabe, zu Beschwerden von Beamten und zurückgewiesenen Bewerbern in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung zu nehmen, ist dem Landespersonalausschuß nicht nur auf Anforderung der obersten Dienstbehörde, sondern auch auf Anforderung eines Hauptpersonalrates gestellt.

**Zu §§ 107 bis 110**

Diese Paragraphen bleiben im wesentlichen unverändert.

**Zu § 111**

werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

**Zu § 112**

Im Katalog der Versorgungsarbeiten ist der Ausschuß der Regierungsvorlage gefolgt. Er hat jedoch in Ziff. 2 die Witwenabfindung zusätzlich eingeführt.

**Zu § 113**

werden keine Änderungen vorgeschlagen.

**Zu §§ 114 bis 115**

sind keine wesentlichen Änderungen zu vermerken.

**Zu § 116**

Die Ergänzung in Absatz 1 Ziff. 4 ist die sinnvolle Konsequenz aus der Neufassung des § 121. Wenn die Zeit der Tätigkeit eines Ehrenbeamten im kommunalen Dienst nur unter den näher festgelegten Voraussetzungen als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden kann, so muß hier festgehalten werden, daß die ehrenamtliche Tätigkeit im übrigen unberücksichtigt bleibt.

Um eine Doppelversorgung für ein und dieselbe Dienstzeit zu vermeiden, beantragt der Ausschuß die Einfügung des neuen Absatzes 3. Danach sollen die auf der Nachversicherung beruhenden Rentenbezüge auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden, soweit die Zeiten, für welche nachentrichtet worden ist, ruhegehaltfähig sind oder als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

**Zu § 117**

ist keine wesentliche Änderung vorzuschlagen.

**Zu § 118**

Der Änderungsantrag führt in Überschrift und Absatz 1 Ziff. 1 den Begriff des „berufsmäßigen“ Wehrdienstes in der Bundeswehr oder der früheren Wehrmacht ein. Damit folgt der Ausschuß einem Vorschlag des Innenministeriums, der im Zusammenhang mit § 121 des Änderungsantrages II/429 steht. Im § 118 werden hiernach nur die berufsmäßigen Wehrdienstzeiten geregelt.

Nach dem § 118 fügte der Ausschuß einen **neuen Paragraphen** ein, der in der Drucksache II/429 als § 121 erscheint.

Wie vorstehend bereits ausgeführt, wird in dieser Vorschrift die Anrechnung des nichtberufsmäßigen Wehrdienstes geregelt. Darunter fällt auch die Zeit des nichtberufsmäßigen Reichsarbeitsdienstes oder nichtberufsmäßigen Polizeivollzugsdienstes. Ferner ist in Übereinstimmung mit dem Bundesrechtsrahmengesetz noch einmal festgehalten, daß die Kriegsgefangenschaft in vollem Umfang ruhegehaltfähig ist.

Durch die vorgeschlagene Regelung des Absatzes 2 soll gewährleistet werden, daß die Diensttätigkeit im Polizeivollzugsdienst, die die Arbeitskraft des Beamten nur nebenbei beansprucht, nicht zur Verlängerung ruhegehaltfähiger Dienstzeiten herangezogen werden kann.

#### **Zu § 119**

Der Absatz 1 bleibt unverändert.

Die Schaffung eines neuen Absatzes 2 dient der Regelung der Doppelversorgung. Es ist gerechtfertigt, die Renten für angerechnete versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten ebenfalls anzurechnen. Das gilt jedoch nur insoweit, als diese Renten nicht auf eigenen Beitragsleistungen des Beamten beruhen.

#### **Zu § 120**

Der Änderungsantrag entspricht einem praktischen Bedürfnis, welches keiner näheren Begründung bedarf.

#### **Zu § 121**

Die hauptberufliche Tätigkeit im Dienst der Fraktionen des Bundestages, der Landtage oder kommunalen Vertretungskörperschaften sowie die hauptberufliche Tätigkeit im Dienst der kommunalen Spitzenverbände stellen eine wertvolle Vorbereitung auf den öffentlichen Dienst dar. Es ist daher konsequent, die Möglichkeit der Anrechnung dieser Dienstzeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit vorzusehen, wie es im Änderungsantrag geschieht.

Hat die Tätigkeit als Ehrenbeamter auf kommunalem Gebiet zur Berufung in ein kommunales Hauptamt geführt, so ist sie dadurch als angemessene Vorbereitung auf den öffentlichen Dienst gekennzeichnet, so daß auch insoweit die Anrechnung als ruhegehaltfähige Dienstzeit ermöglicht werden muß.

#### **Zu § 122**

Der Änderungsantrag sieht die Einfügung eines Absatzes 3 vor, welcher den besonderen Belastungen gefährlicher Dienstzeiten Rechnung trägt.

#### **Zu § 123**

Es ist gerechtfertigt, einen Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als 182 Tagen als vollendetes Dienstjahr anzunehmen. Über die Regierungsvorlage hinaus hat der Ausschuß sodann den Mindestsatz der Ruhegehaltbezüge erhöht. Es sollen mindestens 65 v. H. der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe für Besoldungsgruppe A 1 gewährt werden.

#### **Zu § 124**

werden keine Änderungen vorgeschlagen.

#### **Zu §§ 125 bis 126**

sind keine wesentlichen Änderungen zu vermerken.

#### **Zu § 127**

Die Neufassung beruht auf dem Vorschlag der Landesregierung. Es handelt sich um die Übernahme der Bundesregelung. Die Versorgungsbezüge sollen nach Maßgabe des Antrages mit dem Todesfall einsetzen. Das Sterbegeld in Höhe der zweifachen letzten Dienstbezüge soll daneben gewährt werden.

#### **Zu § 128**

werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

#### **Zu § 129**

ist nur zu vermerken, daß die Verweisungen berichtigt wurden. Der Ausschuß hat nach dem § 129 einen **neuen Paragraphen** eingefügt, der in der Drucksache II/429 als § 133 abgedruckt ist.

Die vorgesehene Witwenabfindung beruht auf der Erwägung, einer Witwe den Entschluß zu einer Wiederverheiratung zu erleichtern.



**Zu § 130**

Die vorgenommene Änderung schließt sich auf Vorschlag der Landesregierung der Bundesregelung an.

**Zu §§ 131 bis 133**

sind keine wesentlichen Änderungen zu vermerken.

**Zu § 134**

Der Ausschuß hält die Kürzung des Witwengeldes aus den dargestellten Gründen nicht für gerechtfertigt. Er hat den Paragraphen daher ersatzlos gestrichen.

**Zu § 135**

Die Neufassung ist die Konsequenz aus der Neufassung des § 130. Sie faßt die in beiden Absätzen vorgesehene Regelung in einer Vorschrift zusammen.

**Zu § 136**

Wie bereits zu § 127 ausgeführt, beginnt die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes nicht erst nach Ablauf der Zeit, für die Sterbegeld gewährt wird, sondern mit Ablauf des Sterbemonats.

**Zu § 137**

Der Änderungsantrag stellt den schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden der Ehefrau geschiedenen Ehemann dem Witwer einer verstorbenen Beamtin gleich.

**Zu § 138**

Der Verschollene soll die Nachzahlung für den ganzen Zeitraum der Verschollenheit, nicht also nur für die Dauer eines Jahres, erhalten. Im übrigen sind keine Änderungen vorgesehen.

**Zu § 139**

sind im wesentlichen keine Änderungen zu vermerken.

**Zu § 140**

Die Vorschrift dehnt den Begriff des Dienstunfalles aus. Der besondere Unfallschutz soll demjenigen Beamten, der am Dienort lediglich eine Unterkunft hat, auch für den Weg von und nach der Familienwohnung, die entfernt liegt, zukommen. Durch Einfügung eines neuen Absatzes 5 ist dem Bedürfnis Rechnung getragen, einem beurlaubten Beamten unter dort näher bestimmten Voraussetzungen die Unfallfürsorge zu gewähren.

**Zu § 141**

werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

**Zu §§ 142 bis 143**

sind keine wesentlichen Änderungen zu vermerken.

**Zu § 144**

Der Änderungsantrag sieht die Aufnahme des Unterhaltszuschusses neben den Dienstbezügen vor. Im übrigen sind keine wesentlichen Änderungen vorgenommen worden.

**Zu § 145**

Der Änderungsantrag sieht eine Anhebung der Mindestgrenze von  $66\frac{2}{3}$  v. H. der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 auf 75 v. H. dieser Dienstbezüge vor.

**Zu § 146**

werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

Nach dem § 146 hat der Ausschuß einen neuen Paragraphen eingefügt, der in der Drucksache II/429 als § 150 abgedruckt ist.

Der besondere Einsatz - Ausübung einer Diensthandlung, mit der für ihn eine besondere Lebensgefahr verbunden ist - rechtfertigt eine erhöhte Unfallfürsorge, wenn der Beamte dabei sein Leben einsetzt und einen Dienstunfall erleidet.

**Zu §§ 147 bis 148**

sind keine wesentlichen Änderungen zu vermerken.

**Zu § 149**

Die Ziff. 1 des Absatzes 1 konnte entfallen, nachdem das Sterbegeld (§ 127) in anderer Weise geregelt worden ist. Im übrigen keine wesentlichen Änderungen.

**Zu § 150**

sind keine wesentlichen Änderungen vorzuschlagen.

**Zu § 151**

Der Änderungsantrag beruht auf einem Vorschlag der Landesregierung. Es soll gewährleistet werden, daß auch der Probebeamte, der wegen seiner eigenen groben Fahrlässigkeit einen Ruhegehaltsanspruch nicht erwirbt (§ 59 der Regierungsvorlage), seinen Hinterbliebenen einen Anspruch auf Unterhaltsbeitrag hinterläßt.

**Zu § 152**

Die Streichung des Absatzes 2 ergibt sich aus der Ergänzung des § 151 (Absatz 4 des neuen § 155).

**Zu § 153**

sind keine wesentlichen Änderungen zu vermerken.

**Zu §§ 154 bis 156**

Die §§ 154 und 155 bleiben unverändert, während im § 156 nur die Verweisungen berichtigt wurden.

**Zu § 157**

Der Änderungsvorschlag soll gewährleisten, daß die verheiratete Beamtin die Abfindung nur mit ihrem Willen erhält. Das Antragserfordernis ist daher aufgenommen. Um jedoch Klarheit zu schaffen, kann der Antrag nur bis zur Entlassung gestellt werden.

**Zu §§ 158 bis 159**

sind keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen worden.

**Zu § 160**

Mit dem Änderungsantrag folgt der Ausschuß einem Vorschlag der Landesregierung. Es wäre nicht gerechtfertigt, immer an den letzten dienstlichen Wohnsitz anzuknüpfen, wovon bereits die ursprüngliche Regierungsvorlage abgewichen war. Andererseits hält es der Ausschuß auch nicht für gerechtfertigt, die Ortsklasse S auszunehmen. Es bleibt daher beim Anknüpfungspunkt des letzten dienstlichen Wohnsitzes bei Eintritt des Versorgungsfalles, mindestens aber werden die Sätze der Ortsklasse A gewährt.

**Zu § 161**

sind keine wesentlichen Änderungen zu vermerken.

**Zu § 162**

werden keine Änderungen vorgeschlagen.

**Zu § 163**

Die Änderung beruht auf dem Vorschlag der Landesregierung in der Sitzung des Hauptausschusses vom 30. Oktober 1961.

**Zu §§ 161 bis 173**

Während § 165 unverändert blieb, wurden in den übrigen Paragraphen nur unwesentliche Änderungen vorgenommen.

**Zu § 174**

Die Ergänzung im Absatz 2 beruht auf einem Vorschlag des Innenministeriums in der Sitzung vom 3. Mai 1961. Sie entspricht einem anerkannten Bedürfnis.

**Zu §§ 175 bis 177**

§§ 175 und 177 bleiben unverändert. Nur im § 176 wurden die Verweisungen berichtigt.

**Zu § 178**

Dem gegebenen Bedürfnis, den Ruhestandsbeginn bis zum Ablauf der Amtszeit des Kommunalbeamten hinauszuschieben, kann nur mit Zustimmung des Beamten entsprochen werden. Dem entspricht der Änderungsantrag.

**Zu § 179**

sind keine wesentlichen Änderungen zu vermerken.

**Zu § 180**

Die vorgesehene Verpflichtung eines Beamten auf Zeit, das Amt zu wenigstens gleichen Bedingungen weiterzuführen, soll mit der Vollendung des 62. Lebensjahres enden.

**Zu § 181**

sind ebenfalls nur unwesentliche Änderungen gemacht worden.

**Zu § 182**

Die vorgenommene Änderung entspricht einem Bedürfnis der Zeitbeamten.

**Zu § 183**

Die vom Ausschuß beschlossene Neufassung entspricht einem Vorschlag des Innenministeriums in der Sitzung vom 3. Mai 1961.

Nach dem § 183 schlägt der Ausschuß die Einfügung eines **neuen Paragraphen** vor, der in der Drucksache II/429 als § 188 abgedruckt ist.

Die Vorschrift trägt der Bedeutung der Beamten des Landtages besser Rechnung als die vom Ausschuß gestrichene Vorschrift des § 13 Abs. 2 des Regierungsentwurfs.

**Zu § 184**

sind keine wesentlichen Änderungen zu vermerken.

**Zu § 185**

wurden nur unwesentliche Änderungen vorgenommen.

Die in Absatz 2 der Regierungsvorlage enthaltene Verpflichtung, für den Dienstherrn Gutachten in Nebentätigkeit zu erstatten, ist nicht übernommen worden, weil die Lage rechtswidrig ist.

**Zu § 186**

werden keine Änderungsvorschläge gemacht.

**Zu § 187**

Die Streichung des Absatzes 3 entspricht einem Wunsch des Hochschulverbandes.

**Zu §§ 188 bis 190**

Während § 188 nur unwesentliche Änderungen aufweist, bleiben die §§ 189 und 190 unverändert.

**Zu § 191**

Die Änderung des Absatzes 1 Ziff. 1 soll einen noch größeren Schutz der außerplanmäßigen Professoren bewirken. Im übrigen bleibt der Paragraph im wesentlichen unverändert.

**Zu § 192**

werden keine Änderungen vorgeschlagen.

**Zu § 193**

Die Vorschrift wurde ergänzt, um die Regelung der im Absatz 2 des Änderungsantrages aufgeführten Beziehungen durch Rechtsverordnung zu gewährleisten.

**Zu § 194**

sind keine wesentlichen Änderungen zu vermerken.

**Zu § 195**

wurde nur die Paragraphenverweisung berichtigt.

Der Ausschuß schlägt vor, nach § 105 drei **neue Paragraphen** einzufügen, die als §§ 201 bis 203 in der Drucksache II/429 abgedruckt sind.

Die besondere Stellung der pädagogischen Hochschulen hat den Antrag veranlaßt, das Recht der Lehrer an pädagogischen Hochschulen in besonderen Bestimmungen zu regeln. Dem ist in den genannten Vorschriften Rechnung getragen.

**Zu § 196**

Es erschien erforderlich, die genaue Abgrenzung des Personenkreises der Polizeivollzugsbeamten dem Innenminister zu übertragen. Infolgedessen konnte der Halbsatz „soweit sie nicht Verwaltungsbeamte sind“ gestrichen werden.

**Zu §§ 197 bis 199**

Während § 197 nur unwesentliche Änderungen aufweist, bleiben die §§ 198 und 199 unverändert.

**Zu § 200**

Durch den Änderungsantrag wird dargetan, daß es sich in der Zahlung an den Polizeivollzugsbeamten um einen Ausgleich handelt. Durch Einfügung des Absatzes 2 soll gewährleistet werden, daß der Ausgleichsanspruch durch Tod des Polizeivollzugsbeamten in dem dargestellten Fall nicht verloren geht, was ungerechtfertigt wäre.

**Zu § 201**

ist nur eine Berichtigung der Paragraphenverweisung vorgenommen worden.

Der Ausschuß schlägt vor, nach diesem Paragraphen einen **neuen** einzufügen, der in der Drucksache II/429 als § 210 abgedruckt ist.

Durch Einfügung der Bestimmung über die besondere Unfallfürsorge für die Polizeivollzugsbeamten wird ihrer besonderen Lage Rechnung getragen.

**Zu §§ 202 bis 205**

Die §§ 202 bis 204 bleiben unverändert. Der § 205 erfährt nur eine kleine Änderung.

**Zu § 206**

Durch die Änderung ist gewährleistet, daß nur die Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr, welche den Polizeivollzugsbeamten gleichstehen, den besonderen Schutz genießen.

**Zu §§ 207 bis 211**

Während im § 210 lediglich die Verweisung berichtigt wurde, bleiben die übrigen Paragraphen unverändert.

**Zu § 212**

Die in Ziff. 4 vorgenommene Änderung durch Streichung des letzten Satzes will vermeiden, daß die Besitzstandswahrung an verschiedenen Stellen behandelt wird. Es darf hier hingewiesen werden auf § 218 (§ 228 des Änderungsantrages). Da die Frage dort behandelt wird, konnte hier die Streichung beschlossen werden.

**Zu § 213**

Dieser Paragraph bleibt unverändert.

Der Ausschuß schlägt vor, hier einen **neuen Paragraphen** einzufügen, der als § 223 aus der Drucksache II/429 zu ersehen ist. Die Regelung entspricht einem Bedürfnis dieses Personenkreises.

**Zu §§ 214 bis 217**

Während § 215 unverändert bleibt, sind bei den übrigen nur unwesentliche Änderungen zu vermerken.

**Zu § 218**

Diese Vorschrift regelt die Besitzstandswahrung. Die Einschränkung durch den im Änderungsantrag eingefügten Schlußsatz des Absatzes 1 ist gerechtfertigt. Ein Beamter, der bei Eintritt des Versorgungsfalles keine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens zehn Jahren hat, hat auch noch keinen Besitzstand erworben.

Die Einfügung des Absatzes 2 für das Ruhegehalt der Wartestandsbeamten ergibt sich aus der Streichung der entsprechenden Regelung im § 212 Ziff. 4 sowie aus dem Bedürfnis, die Besitzstandswahrung möglichst in einer Vorschrift zu regeln.

**Zu § 219**

Die Absätze 1 bis 4 bleiben im wesentlichen unverändert.

Die Änderungen und Ergänzungen in den Absätzen 5 bis 9 sollen eine bestehende Lücke schließen.

**Zu § 220**

sind wesentliche Änderungen nicht zu vermerken.

**Zu 221**

Es handelt sich hier um eine vorläufige Regelung, die nur noch zeitlich beschränkte Geltung haben kann. Sie dürfte nach dem Inkrafttreten des Richtergesetzes entfallen. Es erwies sich aber als notwendig, die Bestimmung mit den beschlossenen Ergänzungen für die Übergangszeit aufzunehmen.

**Zu § 222**

Durch den Änderungsantrag wird die Unabhängigkeit der Beamten des Rechnungshofes noch stärker gewährleistet.

**Zu § 223**

werden keine Änderungen vorgeschlagen.

**Zu § 224**

Die §§ 234 bis 239, die der Ausschuß neu formulierte und ergänzte, passen das Landesrecht, welches von der Neuregelung betroffen wird, der geltenden Regelung an.

Mit dem § 239 wird noch eine Änderung des Landesgesetzes über das Brandschutzwesen eingefügt, die sich aus dem neugefaßten Beamtenrecht ergibt.

**Zu § 225**

sind nur unwesentliche Änderungen vorgenommen worden.

Zusätzlich aufgehoben wird das Landesgesetz über die Kriegsunfallversorgung für Beamte und ihre Hinterbliebenen vom 23. März 1961, welches durch die Regelung dieses Gegenstandes im Beamtengesetz überflüssig geworden ist.

**Zu § 226**

war nur die Berichtigung einer Verweisung erforderlich.

**Zu § 227**

werden keine Änderungen vorgeschlagen.

Dagegen hat der Ausschuß hier einen **neuen Paragraphen** eingefügt, der in der Drucksache II/429 als § 243 abgedruckt ist. Die Vorschrift soll noch einmal klarstellen, daß durch die inhaltliche Wiedergabe des Textes des Beamtenrechtsrahmengesetzes die einheitliche und unmittelbare Geltung des Bundesrechts nicht in Frage gestellt wird. Für den Fall der Änderung des Bundesrechts soll der Minister des Innern ermächtigt sein, die betroffenen - im einzelnen aufgeführten - Vorschriften des Landesrechts im veränderten Text bekanntzumachen.

**Zu § 228**

Das Gesetz soll am 1. August 1962 in Kraft treten.

Der Hauptausschuß empfiehlt dem Hohen Hause die Annahme des Landesbeamtengesetzes in der vom Ausschuß erarbeiteten und in der Drucksache II/429 vorgelegten Fassung.

Rothley

Theisen

Berichtersteller